|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aktenzeichen** |  |  | **München,** |
| 4354.32\_03-26-2 |  |  | 21.06.2024 |

**Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**St 2088, St 2350 München – B 2R**

**3. Tektur - Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings**

Das Staatliche Bauamt Freising legte der Regierung von Oberbayern Unterlagen für die 3. Tektur betreffend den zweibahnigen Ausbau des Föhringer Rings St 2088 zwischen München/Freimann und Oberföhring (Föhringer Ring) vor und beantragte am 29.04.2024 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Die hier relevante Vorhabenfläche liegt im Gebiet der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Unterföhring.

Infolge des Straßenbauvorhabens muss mitunter die bestehende Gashochdruckleitung (DN400) der Stadtwerke München GmbH zwischen Bau-km 0+870 und Bau-km 1+675 in einem unterirdischen Microtunneling-Verfahren unter die Isar bzw. den Mittleren-Isar-Kanal verlegt werden. Ohne Schutzstreifen werden hierfür etwa 0,37 ha beansprucht.

Trotz der geringen Größe und der geringen Leistung der zu verlegenden Leitung war gem. §§ 7 Abs. 2, 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.4 der Anlage des UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3 des UVPG benannten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das ist hier aus den folgenden Gründen nicht der Fall.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG wird eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt danach die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP, § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

Durch die Leitungsverlegung werden keine unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG benannten besonders empfindlichen Gebiete beeinträchtigt.

Da die Leitung unterirdisch ohne Auswirkungen auf das Gewässerbett sowie ohne Schadstofffreisetzungen, mithin ohne Fernwirkungen, verlegt wird, können die hier prüfungsrelevanten Gebiete auf die im Leitungsbereich befindlichen Gebiete beschränkt werden. Danach maßgebend sind Ziffern 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiete), 2.3.8 (Überschwemmungsgebiete: Isar), 2.3.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte: Metropolregion München), 2.3.11 (Baudenkmäler: Englischer Garten), 2.3.6 (geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Erholungswald) der Anlage 3 des UVPG.

Allerdings treten Wirkfaktoren in Bezug auf diese Gebiete nicht ein, da die Leitung unterirdisch mit einem Abstand von 3 m zur Sohle der Isar verlegt und von einem Dükerbauwerk umschlossen wird.

Ehrlich

Regierungsrätin